

Protokoll vom 17. Februar 1978 geänderten und ergänzten Fassung³ (nachfolgend MARPOL-Konvention genannt)

in der für die Deutsche Demokratische Republik gültigen Fassung als unmittelbar anzuwendendes Recht. Im Verhältnis zum Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) und zum Atomenergiegesetz vom 8. Dezember 1983 (GBl. I Nr. 34 S. 325) sowie ihren Nachfolgebestimmungen gelten sie als Spezialvorschriften.

§ 3.

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung finden die Begriffsbestimmungen der

- Helsinki-Konvention,
- Verkipplungskonvention,
- MARPOL-Konvention

Anwendung, wobei der Begriff „Schadstoffe“ nachfolgend als Sammelbezeichnung für alle Stoffe verwendet wird, die unter die Regelungsbereiche dieser Konventionen fallen.

§ 4

Anwendungsbereich der Konventionen

(1) Auf Schiffen der DDR sind die Bestimmungen der

- Helsinki-Konvention während ihres Aufenthaltes innerhalb des Ostseegebietes, einschließlich der inneren Seegewässer der DDR,
- Verkipplungskonvention, unabhängig von ihrem Einsatzort,
- MARPOL-Konvention, unabhängig von ihrem Einsatzort, einzuhalten, sofern beim Aufenthalt von Schiffen in Seegewässern anderer Staaten nicht weitergehende Bestimmungen Anwendung finden.

(2) Während des Aufenthaltes in den Seegewässern der DDR sind auf ausländischen Schiffen die Bestimmungen der Konventionen gemäß § 2 Abs. 2 (nachfolgend Konventionsbestimmungen genannt) einzuhalten.

§ 5

Pflichten der Reeder, Kapitäne und anderer Besatzungsmitglieder

(1) Die Reeder von Schiffen der DDR sind verpflichtet, nur Schiffe einzusetzen, die der Helsinki-Konvention und der MARPOL-Konvention entsprechen. Sie haben die Kapitäne und die anderen Besatzungsmitglieder über die Rechtspflichten, die sich für die Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben aus den Konventionen ergeben, zu belehren und die Einhaltung als Arbeitspflicht zu sichern.

(2) Die Kapitäne haben beim Einsatz der Schiffe den Schiffsbetrieb so zu gestalten, wie es für den Schutz des Meeres und der Meeresumwelt erforderlich ist. Sie haben insbesondere

1. die anderen Besatzungsmitglieder zur Einhaltung der für ihren jeweiligen Arbeitsbereich geltenden Umweltschutzbestimmungen zu erziehen und sie regelmäßig über die Wahrnehmung ihrer diesbezüglichen speziellen Pflichten an Bord zu belehren;
2. bei Fahrten zu Häfen oder vor der Küste gelegenen Umschlagsplätzen anderer Vertragspartner der MARPOL-Konvention folgende Zeugnisse an Bord mitzuführen:
 - Internationales Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung durch Öl auf Öltankschiffen mit einer

Größe von 150 Bruttoregistertonnen (BRT) oder mehr und auf anderen Schiffen mit einer Größe von 400 BRT oder mehr,

- Internationales Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut,
- Internationales Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser (1973).

Auf Schiffen der DDR, für die diese internationalen Zeugnisse nicht gefordert sind, ist das nationale Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe an Bord mitzuführen;

3. an Bord ihrer Schiffe für die Führung der nach der Helsinki-Konvention und/oder MARPOL-Konvention geforderten Nachweise über den Umgang mit Schadstoffen⁴ zu sorgen;
 4. in den Häfen die zur Entsorgung von Schiffen vorhandenen Aufnahmeeinrichtungen zu nutzen? wenn das Fassungsvermögen der schiffeigenen Aufnahmeeinrichtungen unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Einrichtungen zur schadlosen Beseitigung von Rückständen überschritten wird;
 5. keine zum Einbringen in Gewässer bestimmte Ladung an Bord zu nehmen, bevor ihnen nicht die für das Einbringen nach der Verkipplungskonvention geforderte Erlaubnis übergeben wurde;
 6. über jedes verursachte oder festgestellte Einleiten oder Einbringen von Schadstoffen entgegen den Konventionsbestimmungen sowie über jede wahrgenommene Gewässerverschmutzung mit Schadstoffen der nächstgelegenen Küstenstelle und im Hafen der zuständigen Stelle Meldung zu erstatten. Die Art und Weise sowie der Inhalt der Meldung wird durch Verfügung des Seefahrtsamtes geregelt;
 7. entsprechend den gegebenen Möglichkeiten bei einer von ihren Schiffen ausgehenden Verschmutzung für deren Einstellung und die Verhinderung ihrer Ausbreitung zu sorgen sowie unverzüglich deren Beseitigung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (3) Für Kapitäne ausländischer Schiffe gelten die Bestimmungen des Abs. 2, mit Ausnahme der Ziff. 1, entsprechend.

(4) Alle anderen Besatzungsmitglieder haben im Rahmen ihrer Arbeitspflichten zur Einhaltung dieser Verordnung beizutragen. Sie haben insbesondere jedes Einleiten oder Einbringen von Schadstoffen entgegen den Konventionsbestimmungen zu unterlassen.

§ 6

Verkipplungserlaubnis

(1) Soll in begründeten Fällen von dem grundsätzlichen Verbot, Schadstoffe durch Schiffe in das Offene Meer oder andere Seegewässer einbringen zu lassen, abgewichen werden, ist durch den jeweiligen Verfügungsberechtigten über Schadstoffe bei der Staatlichen Gewässeraufsicht für

- Schadstoffe, die in der Anlage II der Verkipplungskonvention aufgeführt sind, eine vorherige besondere Erlaubnis,
- andere Schadstoffe, die nicht in den Anlagen I und II der Verkipplungskonvention aufgeführt sind, eine vorherige allgemeine Erlaubnis

mit Angaben gemäß Anlage zu dieser Verordnung zu beantragen. Sofern es sich um radioaktive Schadstoffe gemäß Anlage II der Verkipplungskonvention handelt, ist der Antrag auf eine vorherige besondere Erlaubnis beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz mit Angaben gemäß Anlage zu dieser Verordnung zu stellen.

(2) Die jeweilige Erlaubnis gemäß Abs. 1 wird nach Prüfung aller Umstände in Abstimmung mit den anderen zuständigen

³ Bekanntmachung vom 10. Mal 1985 zum Protokoll von 1978 zur Internationalen Konvention zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973 (GBl. II Nr. 5 S. 58 und Sonderdruck Nr. 1198 des Gesetzblattes) und Zweite Bekanntmachung vom 8. Januar 1988 zum Protokoll von 1978 zur Internationalen Konvention zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973 (GBl. II Nr. 2 S. 37 und Sonderdruck Nr. 1196/1 des Gesetzblattes)

⁴ Für das Führen der nach der Helsinki-Konvention und der MARPOL-Konvention geforderten Tagebücher gilt für Schiffe der DDR zusätzlich die Tagebuchanordnung vom 17. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 31 S. 304).